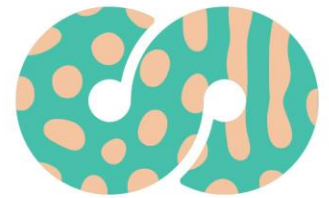


Wahlordnung – Senat

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 1.0	12.09.2018

Inhalt

I.	Anwendungsbereich	2
II.	Wahlgrundsätze.....	2
III.	Aktives und passives Wahlrecht	2
IV.	Wahlkommissionen.....	2
V.	Wahlkundmachung	3
VI.	Wähler/innenverzeichnis	4
VII.	Wahlvorschläge.....	4
VIII.	Durchführung der Wahl	5
IX.	Ermittlung des Wahlergebnisses	6
X.	Vertretung, Nachrücken von Ersatzmitgliedern.....	7
XI.	In-Kraft-Treten	7



I. Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Wahlordnung wird auf Grundlage der Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen. Ihre Bestimmungen regeln die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*.

(2) Sofern die gesetzliche Vertretung der Studierenden gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014 BGBl. I Nr. 45/2014 (§ 32) Entsendungsrechte in Kollegialorgane wahrzunehmen hat, sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht anzuwenden.

II. Wahlgrundsätze

§ 2. Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

III. Aktives und passives Wahlrecht

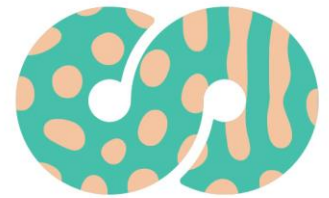
§ 3. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den im Senat vertretenen Personengruppen, mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, angehören.

(2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Bekanntmachung der Wahl-Ausschreibung auf der Homepage festgesetzt.

(3) Die Rektorin/Der Rektor, der/die Kanzler/in sowie allenfalls im Amt befindliche Vizerektoren/innen sind passiv nicht wahlberechtigt.

IV. Wahlkommissionen

§ 4. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen, welche aus je drei Mitgliedern zusammengesetzt sind. Die Mitgliedschaft



in mehreren Wahlkommissionen ist zulässig. Ein/e Kandidat/in für die Wahl kann nicht Mitglied einer Wahlkommission sein.

(2) Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

1. Lehr- und Forschungspersonal;
2. Allgemeines Personal.

(2) Eine Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der/die Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/Er hat der Wahlkommission in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.

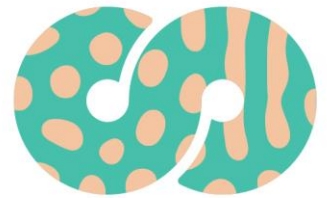
(3) Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

V. Wahlkundmachung

§ 5. (1) Die Ausschreibung der Wahlen ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats auf der Homepage der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen/Wähler-Verzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen/Wähler-Verzeichnis;



5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 40% Frauen aufzunehmen hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

VI. Wähler/innenverzeichnis

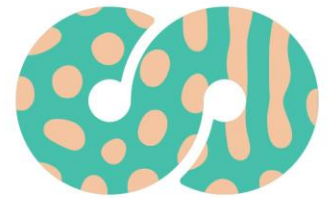
§ 6. (1) Das Rektorat hat der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(2) Das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der / dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission bzw. der Vorsitzendem/dem Vorsitzenden längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission bzw. der/des Vorsitzenden ist endgültig.

VII. Wahlvorschläge

§ 7. (1) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine/einen



Zustellungsbevollmächtigte/n benennen. Ist kein/e Zustellungsbevollmächtigte/r benannt, gilt der/die an erster Stelle stehende Wahlwerber/in als Zustellungsbevollmächtigte/r.

(3) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber/innen beigefügt sein.

(4) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber/innen, die mangels passivem Wahlrecht nicht wählbar sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die notwendigen Erfordernisse nicht erfüllen.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat amtliche Stimmzettel zu erstellen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

VIII. Durchführung der Wahl

§ 8. (1) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter/in) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

(2) Die/Der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer/in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,

4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie

5. die Namen der gewählten Personen.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die/Der Wähler/in hat der/dem Wahlleiter/in ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen (insbesondere Pass, Führerschein).

(4) Die/Der Wählerin kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der/die Wähler/in wählen wollte.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 9. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch den/die Wahlleiter/in hat diese/r im Beisein der Protokollführerin/des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission führt die Wahl nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren durch. Sie hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter/innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein/e Vertreterin zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter/innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerber/innen, die der Wahlvorschlag als den gewählten Vertreterinnen/Vertretern direkt (ad personam) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber/innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen/Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich auf der Homepage der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu verlautbaren.

X. Vertretung, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 10. (1) Ein verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch das im Wahlvorschlag ad personam zugeordnete Ersatzmitglied vertreten.

(2) Ist im Wahlvorschlag kein ad personam zugeordnetes Ersatzmitglied ausgewiesen, haben die gewählten Mitglieder ihre Ersatzmitglieder zu Beginn der Funktionsperiode aus den Ersatzmitgliedern desselben Wahlvorschlags dem/der Vorsitzenden bekannt zu geben. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer gewählten Vertreterin / eines gewählten Vertreters haben Ersatzmitglieder an deren oder dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

(3) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlags eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

XI. In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Wahlordnung und Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von*



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Suttner Privatuniversität St. Pölten in Kraft.